

**Rechtsanwalt
Dr. Georg Vetter
Mag. rer. soc. oec.**

1080 Wien, Landesgerichtsstr.7 (Eingang Florianig 1)
Tel: (1) 402 92 42-0 Fax: (1) 408 78 35
e-mail: vetter-lessky@vl-law.at ADV-M: R 125644
EBÖSP (BIZ 20111) KTO 195-01218

Abs.: RA Dr. Georg Vetter, 1080 Wien, Landesgerichtsstraße 7

Herrn
Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

Postfach 202
1000 Wien

Wien, am 7.11.2007

Betr.: Österreichisches Hebammengremium, § 24 StVO
GZ. BMVIT-170.706/0007-II/ST4/2007

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

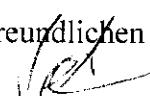
Ich vertrete das Österreichische Hebammengremium und berufe mich gemäß § 8 RAO auf die erteilte Vollmacht. Das Österreichische Hebammengremium ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, der die Vertretung der Interessen der Hebammen obliegt (§ 39 Hebammengesetz BGBl. 95/1994).

Anlässlich der 12. FSG-Novelle + StVO Novelle rege ich in der Begutachtungsphase folgende Ergänzung an:

In § 24 Abs 5 und 5a Straßenverkehrsordnung sind hinsichtlich des Haltens und Parkens von Ärzten und Krankenpflegern Sonderbestimmungen vorgesehen. Da sich die sachliche Rechtfertigung der schnellen Hilfe für Patienten zweifellos auch auf die Hilfeleistung von Hebammen für Schwangere (von der akuten Komplikation bis hin zur Hausgeburt) erstreckt, rege ich namens des Österreichischen Hebammengremiums an, den § 24 StVO durch einen Absatz 5c hinsichtlich der Hebammen zu ergänzen. Einen Formulierungsvorschlag lege ich bei.

Für eine Berücksichtigung dieser Anregung bin ich Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Formulierungsvorschlag § 24 Abs 5c StVO (Hebammen)

(5c) Hebammen, die zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Durchführung der Hebammentätigkeit das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hebammentätigkeit auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Schwangeren oder Wöchnerin kein Platz ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Hebamme im Dienst“ und das Amtssiegel des Österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.